

Hennigsdorf, den 05.10.2022

**HAUSMITTEILUNG**

**Von:** Fachbereich Stadtentwicklung

**Über:** BM 

**An:** Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, PressesprecherIn, Marketing

**Zusätzlich:** Presse (extern)

**Betr.** ANF0021/2022, Fraktion DIE LINKE  
Schäden Schrodaer Straße in Höhe Neubauvorhaben Haus Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu oben benannter Anfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

**1. Allgemeiner Zustand der Schrodaer Straße / Tucholskystraße**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Schrodaer Straße / Tucholskystraße um Straßen handelt, die vergleichsweise alt sind. Die Straßen wurden vermutlich Ende der 60-er Jahre im Zuge des Wohnungsbaues im Paul-Schreier-Viertel ausgebaut. Der vorhandene Straßenaufbau entspricht daher nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen, die aus den jetzigen Verkehrsbelastungen resultieren.

Ebenso ist weiter festzustellen, dass die vorgenannten Straßen bereits vor Beginn der Bau- maßnahme der WGH etliche Schäden aufwiesen. Die Pflicht zur Instandhaltung der Straße liegt bei der Stadt.

**2. Abstimmungen mit Bauherren und Baufirmen im Zusammenhang von Bauvorhaben**

Bei allen Bauvorhaben erfolgt vor Baubeginn mit den Bauherren bzw. der Baufirma eine Be- sichtigung vor Ort, um den Zustand der vorhandenen öffentlichen Anlagen festzuhalten. Auch im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben in der Schrodaer Straße 1 erfolgte dies.

Der allgemeine Zustand der vorgenannten Straße begründet auch die gemeinsam mit dem Bauherren getroffene Entscheidung, nicht nur die Baustellenzufahrt im Bereich der Gehweg- überfahrt mit einer Asphalttschicht zu schützen, sondern auch die Fahrbahn im unmittelbaren Baustellenbereich mit einer Asphaltdecke zu schützen. Diese Arbeiten wurden im Auftrag und auf Rechnung des Bauherrn durchgeführt. Die Verwaltung geht davon aus, dass nach Been- digung der Bauarbeiten auch die öffentlichen Verkehrsflächen im unmittelbaren Baubereich in einen entsprechenden Zustand durch den Bauherrn gebracht werden. Diesbezüglich bestan- den in der Vergangenheit mit Bauherren keinerlei Probleme.

**3. Straßenschäden außerhalb des eigentlichen Baufeldes**

Straßenschäden außerhalb des eigentlichen Baufeldes könnten dem Bauherrn nur dann an- gelastet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese in der Hochbaumaßnahme begründet sind und die öffentliche Straße über den Allgemeingebrauch hinaus benutzt wurde. Ggf. gestiegene Verkehre im Zusammenhang von Baumaßnahmen der Anlieger gehören je- doch auch zum Allgemeingebrauch öffentlicher Straßen.

Insofern ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass aufgrund des bereits vor der Baumaßnahme bestehenden Straßenzustands, diese Schäden durch die Stadt (also die Allgemeinheit) im Rahmen der Instandhaltung zu beseitigen sind bzw. grundsätzlich aufgrund des Alters der Verkehrsanlagen mittelfristig auch über eine grundlegende Sanierung nachgedacht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger  
Fachbereichsleiter  
Stadtentwicklung

